

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00099 vom 2. September 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00099

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00099 du 2 septembre 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00099 del 2 settembre 2015

Regeste

Bewilligung für Besuchertransporte (aufschiebende Wirkung) | [Die Zoo Zürich AG verfügt seit 2009 über eine Bewilligung für die Personenbeförderung zwischen dem Dolder-Parkplatz und dem Zooeingang. Gegen die Verlängerung dieser Bewilligung per 1. Januar 2024 rekurrierte ein Anwohner an die Volkswirtschaftsdirektion. Diese entzog dem Rekurs auf Ersuchen der Zoo Zürich AG die aufschiebende Wirkung. Die Zoo Zürich AG darf deshalb bereits während des Rekursverfahrens von der verlängerten Bewilligung Gebrauch machen. Dagegen gelangte der Anwohner an das Verwaltungsgericht.] Die hier angefochtene Verfügung über den Entzug der aufschiebenden Wirkung stellt einen Zwischenentscheid dar, der nur direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil von einem gewissen Gewicht bewirken kann (E. 2.1). Ein solcher Nachteil liegt nicht vor (E. 2.2 ff.). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dieser ist zudem zu verpflichten, der Mitbeteiligten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Da die vorinstanzliche Verfügung einen Zwischenentscheid darstellt, ist die vorliegende ihrerseits ein solcher (Bertschi, § 19a N. 32; VGr, 2. September 2015, VB.2015.00438, E. 8). Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.